

Mitteilung Nr. MIT-AF 15/2023		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF- 15/2023 Julia Tiedemann Bündnis Deutschland 02.08.2023 Auswirkungen des Urteils des Bundes- verwaltungsgerichtes zu § 13b BauGB (BD)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Am 18. Juli 2023 traf das BVerwG ein Urteil zum § 13b BauGB. Dieses hat Auswirkungen für alle im Schnellverfahren genehmigten Bauvorhaben, deren Freiflächen außerhalb von Siedlungsgebieten liegen und ohne Umweltprüfung genehmigt wurden. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes in § 13b des Baugesetzbuches nicht vereinbar mit geltenden EU-Recht, wodurch Bauvorhaben, die unter Bezugnahme dieses Paragraphen genehmigt wurden und noch nicht abgeschlossen sind, in reguläre Verfahren zu überführen sind.

Daher Fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Bauvorhaben sind in den vergangenen 10 Jahren unter Einbeziehung von § 13b BauGB bewilligt worden und um welche handelt es sich?
2. Wie viele dieser genehmigten Bauvorhaben in der Seestadt sind noch nicht abgeschlossen und daher aktuell von diesem Urteil betroffen?
 - a. Um welche Bauvorhaben handelt es sich?
 - b. Welche dieser Bauprojekte sind der Stadt oder (teil-)städtischen Betrieben zuzuordnen?
 - i. Sofern es derartige Bauprojekte gibt: Wie wird die durchschnittliche Verzögerung zeitlich eingeschätzt?
3. Werden betroffene Bauvorhaben automatisch in ein reguläres Verfahren überführt oder muss dies beantragt werden?
 - a. Sofern eine Beantragung durch den Bauträger notwendig ist: Wie liegt gegebenenfalls die Frist für die Antragsstellung?
4. Was wird konkret getan, um die Bauherren bei der Überführung der Bauprojekte in ein Reguläres Verfahren zu unterstützen?

Bremerhaven, den 28.07.2023

Julia Tiedemann Fraktionsvorsitzende Bündnis Deutschland

II. Der Magistrat hat am 30.08.2023 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Stadt Bremerhaven hat keine Bebauungspläne nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Demnach sind in den vergangenen Jahren keine auf dieser planungsrechtlichen Grundlage basierenden Bauvorhaben genehmigt worden.

§ 13b BauGB bezieht sich grundsätzlich auf die Aufstellung von Bebauungsplänen, konkret auf die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Bauvorhaben dagegen werden auf der Grundlage der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) genehmigt.

§ 13b BauGB wurde im Jahr 2017 eingeführt und regelt, dass Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b Satz 1 BauGB nur bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2022 förmlich eingeleitet werden können und der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2024 zu fassen ist.

Grundsätzlich werden für den Fall, dass Außenbereichsflächen Gegenstand von Planungen sind, diese Bebauungspläne im sogenannten „Normalverfahren“ aufgestellt. Demnach sind die Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4 und 2a Abs. 1 Sätze 2 und 3 BauGB, Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Begutachtungen etc. integraler Bestandteil dieser Bauleitplanverfahren.

Zu Fragen 2 – 4:

Aufgrund der Verneinung zu Frage 1 erübrigen sich die Antworten zu den Fragen 2 bis 4.

Grantz
Oberbürgermeister